

*Der Landvogt Franz Carl Grillot berichtet, dass er die Kosten für die Reparatur der Landstrasse im Fürstentum Liechtenstein auf 15.000 Gulden schätzt. Hinzu käme die Arbeitsleistung der Untertanen im Wert von ungefähr 24.000 Gulden. Ausf. Liechtenstein, 1769 Juli 20, AT-HAL, H 2620 unfol.*

[1] Durchlauchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr herr!<sup>1</sup>

Zumalen von dem allgemeinen löblichen Schwäbischen Creyß<sup>2</sup> vor vielen jahrs her nacheinander conclusa herausgekommen, welche denen hoch- und löblichen Ständen<sup>3</sup> den auftrag gemacht, alle in dem Creyß durchgehende landtraßen-chaussee<sup>4</sup> mäßig herzustellen, bei dem lezten früjejahr gehaltener Creyß aber neuerdings ein conclusum abgefaßt und begnehmiget worden, sub ipsa executione denen vorhergehenden conclusis nachzuleben. Und da schon das erzhauß Österreich zu beförderung des commercii die landstraßen würrlich bis an euer hochfürstlich durchlaucht landesgränzen herzustellen die preparatoria gemacht, auch ich beinebens von denen kayßerlich königlich oberämtern in Bregenz<sup>5</sup> und Veldkirch<sup>6</sup> angegangen worden euer hochfürstlich durchlaucht deßentwegen die unterthänigste vorstellung umso eifriger zu machen, weilen (wie welkündig) die hießige hochfürstlich lichtensteinische Landstraße schier vast allerdings impracticable seyn, als habe mich vor allem bei euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst anfragen sollen, ob nicht, ehe und bevor ich die gnädigste befehle erhalte, an das werck zu schreiten, einen in arte erfarnen zu beschücken, welcher an handen geben würde, ob oder auf was für eine art entweder die alte Straße hergetellet, oder eine gnaz neue, jedoch mit der beobachtung der strengsten menage, angelegt werden könnte? Gestalten, wenn ich den calculum a proportionione [2] des Österreichischen districto von Bregenz bis über Hohenems<sup>7</sup> gegen dem diesseitigen berechne, so ist allerdings richtig, daß das landesfürstliche ærarium alleine gegen oder über 15000 fl.<sup>8</sup> würde beizutragen haben, ohne jede große summ dazu zu rechnen, welche der unterthan zwar freilich gratis mit fuhr- und handarbeiten übernehmen muß. Wann aber deßen verdienste zu geld solten angeschlagen werden, wenigst seine 24.000 fl. auswerffen würde.

So nützlich nun und heilsam die von Creyßes wegen anbefohlene chausseen zwar wären, so bleibt im gegenbetracht dennoch allweil unwidersprechlich richtig, daß die zoll-taxen aufs höchste 2 ½ pro cento abwerffen würden.

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*, in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

<sup>3</sup> Die Reichsstände waren in der Frühen Neuzeit mehr als 300 geistliche und weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren sowie Vertreter von Ritterorden, Freien Städten und Reichsstädten. Die Reichsstandschaft konnte durch den Kaiser auch solchen Personen verliehen werden, die über kein Territorium verfügten (Personalisten). Ab dem Jahre 1654 war aber zum Erwerb der Reichsstandschaft der Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums erforderlich, d. h. eines Lehens, das direkt vom römisch-deutschen Kaiser vergeben wurde. Vgl. Gerhard OESTREICH, E. HOLZER, *Übersicht über die Reichsstände*, in: Herbert GRUNDMANN (Hrsg.), *Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 2. *Von der Reformation bis zum deutschen Absolutismus*. 9. Aufl., Stuttgart 1973, S. 769–784.

<sup>4</sup> Chaussee-Strasse: veraltete Bezeichnung für eine gut ausgebaute, geplante Landstrasse. Das Wort ist aus dem französischen *chaussée* entlehnt, welches seinerseits auf das galloromanische *via calciata* zurückgeht. Man nimmt an, dass *calciata* das Partizip Perfekt vom Verb *calciare* „mit den Füßen treten“ sei. Also, dass es sich um eine Strasse mit festgestampften Steinen handelte. Liechtenstein liegt an einer historischen Reichsstrasse des Heiligen Römischen Reichs, die Lindau am Bodensee mit Chur in Graubünden verband. Der Erhalt dieser Strasse sollte durch den Frondienst der Untertanen erfolgen und wurde jahrhundertlang häufig vernachlässigt. Vgl. Klaus BIEDERMANN, *Strasse und Wege*, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 909–911.

<sup>5</sup> Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>6</sup> Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>7</sup> Hohenems, Stadt, ehem. Grafschaft, Vorarlberg (A).

<sup>8</sup> fl.: Gulden (Florin).

Es wird darauf ankommen, wenn euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst für gut befinden, einen straßen verständigen beschützen zu dürfen, in wie weit der ovm mir nur obiter und nach meinem diesfällig seuchten begriff ad calculum gezogenen überschlags summ auf eine etwa leichtere art gesteuert werden mögte.

Ich erwarthe dahero die gnädigste praeliminar befehle und ersterbe in tiefester erniedrigung.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Lichtenstein, den 20. Julii 1769.

Unterthänigst, treu, gehorsambster

Grillot<sup>9</sup>

[3] [Dorsalvermerk]

Präsentato, 2. Augusti 1769.

Liechtenstein. Wegen reparirung der Landstrassen.

---

<sup>9</sup> Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLFL 1, S. 313.